

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

11. März 2009

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 sowie der Termine für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses	53
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Grundwassermessstelle im Landkreis Stendal	53
Bekanntmachung zur Durchführung der Jägerprüfung	54
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Bertkow	54
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Fischbeck	54
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Flessau	54
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Insel	55
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Möringen	55
Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Stendal	55
2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, Zentrale Verwaltung und Organisation	
Entgeltregelung für die Nutzung des Festplatzes „Zur Feuerquelle“ in Jarchau	56
3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Gemeindeangelegenheiten	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heeren	56
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Insel	56
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möringen	57
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Volgfelde	57
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenmoor	57
4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
Ausschreibung eines Ausbildungsplatzes	58
5. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindevahlausschusses und des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 hier: Vorschlag für die Benennung von Beisitzern, Gemeinde Sandau	58
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlleiter und Stellvertreter für die Gemeinderatswahl am 07.06.2009, Gemeinde Sandau	58
Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindevahlausschusses und des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 hier: Vorschlag für die Benennung von Beisitzern, Gemeinde Wulkau	58
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlleiter und Stellvertreter für die Gemeinderatswahl am 07.06.2009, Gemeinde Wulkau	59
6. Unterhaltungsverband „Tanger“	
Gewässerschau	59

Landkreis Stendal
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 sowie der Termine für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen bekannt. Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Beisitzer		Stellv. Beisitzer	
Frau Brandt	Angela	Herr Hasenpusch	Thomas
Frau Hesse	Dörte	Frau Schreiber	Renate
Herr Gebhardt	Holger	Frau Fürstenberg	Sybille
Herr Schmidt	Werner	Herr Baltzer	Gerhard
Herr Thee	Hans	Herr Hirrich	Dieter
Frau Kühn	Christine	Herr Mosow	Ralf

Gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit die Sitzungen des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen öffentlich bekannt und weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses hat.

1. Sitzung

Ort: Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 in 39576 Stendal
Raum 6 - Altbau
Zeit: 16.04.2009 um 17:00 Uhr
Gegenstand der Sitzung: Zulassung der Bewerber für die Wahl des Kreistages am 07.06.2009

2. Sitzung

Ort: Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1 - 2 in 39576 Stendal
Raum Havelberg
Zeit: 11.06.2009 um 17:00 Uhr
Gegenstand der Sitzung: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages vom 07.06.2009

Stendal, den 19.02.2009

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Grundwassermessstelle im Landkreis Stendal.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
SB Hydrologie, SG Bemessungsgrundlagen, Otto-von-Guericke-Str. 5,
39104 Magdeburg**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der Grundwasserstandsmessungen dienenden

Grundwassermessstelle im Landkreis Stendal,

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen sowie das Grundstück zu betreten. Im Einzelnen ist das nachfolgend genannte Grundstück betroffen:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grobleben	Grobleben	2	260/170

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:
Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden

Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 24.02.2009


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt

am 02. Mai 2009 um 9:00 Uhr

mit der Prüfung „Jagdliches Schießen“ auf dem Schießstand Seehausen.

Anmeldungen zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum 02. April 2009 beim Landkreis Stendal, Untere Jagdbehörde, Wendstraße 30, 39576 Stendal, eingegangen sein.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 Euro auf das Konto des Landkreises bei der

Kreissparkasse Stendal
BLZ: 810 505 55
Konto: 301 000 2938
Verwendungszweck: 11000/10024.

Die Einzahlung kann auch in bar bei der Jagdbehörde erfolgen.

2. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.
Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2009-03-02

Der Landrat


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Bertkow

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Bertkow mit dem Ortsteil Plätz wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Bertkow und Plätz geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbstständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Bertkow fasste auf der Versammlung am 20.09.1991 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bertkow in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Bertkow und Plätz.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bertkow handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Plätz. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 26. Februar 2009

Der Landrat


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Fischbeck

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Fischbeck mit dem Ortsteil Kabelitz wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Fischbeck und Kabelitz geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbstständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Fischbeck fasste auf der Versammlung am 01.02.1992 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Fischbeck in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Fischbeck und Kabelitz.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Fischbeck handelt es sich um die Abtrennung der Fläche des Ortsteiles Kabelitz. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 26. Februar 2009

Der Landrat


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Flessau

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Flessau mit den Ortsteilen Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollenrade wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Flessau, Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollenrade geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbstständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. März 2009, Nr. 5

Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaften der Gemeinde Flessau fassten auf ihren Versammlungen für Flessau am 12.03.1997, für Natterheide am 11.04.1997, für Rönnebeck am 15.03.1997, für Storbeck am 18.04.1997 und Wollenrade am 25.04.1997 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Flessau in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Flessau, Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollenrade.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Flessau handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollenrade. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 27. Februar 2009

Der Landrat


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Insel

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Insel mit den Ortsteilen Döbbelin und Tornau wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Insel und den Ortsteilen Döbbelin und Tornau geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Insel fasste auf der Versammlung am 30.10.1991 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Insel in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Insel, Tornau und Döbbelin.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Insel handelt es sich um die Abtrennung der Flächen der Ortsteile Döbbelin und Tornau. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 02. März 2009

Der Landrat


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Möringen

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Möringen mit dem Ortsteil Klein Möringen wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Möringen und Klein Möringen geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft der Gemeinde Möringen fasste auf ihrer Versammlung am 29.08.1991 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Möringen in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Möringen und Klein Möringen.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Möringen handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Ortsteiles Klein Möringen. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 02. März 2009

Der Landrat


Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Stendal

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Stendal mit den Ortsteilen Borstel und Wahrburg/Röxe und wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Stadtgebiet Stendal-Haferebreite und den Ortsteilen Wahrburg-Röxe und Borstel geteilt.

Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Stendal fasste auf der Versammlung am 30.07.1991 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stendal in die selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke Stadtgebiet Stendal-Haferebreite, Wahrburg-Röxe und Borstel.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. März 2009, Nr. 5

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stendal handelt es sich um die Abtrennung der Flächen des Stadtgebietes Stendal-Haferbreite und den Ortsteilen Wahrburg-Röxe und Borstel. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 26. Februar 2009

Der Landrat


Jörg Hellmuth



Vgem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
Zentrale Verwaltung und Organisation

Entgeltregelung für die Nutzung des Festplatzes „Zur Feuerquelle“ in Jarchau

1. Der Festplatz „Zur Feuerquelle“ der Stadt Stendal im Ortsteil Jarchau kann, soweit dieser nicht für Verwaltungszwecke benötigt wird, auf privatrechtlicher Basis angemietet werden.

2. Für die Nutzung des Festplatzes werden folgende Entgelte erhoben:
Miete / Tag inkl. Betriebskosten 70,00 EUR

3. Bei gemeinnützigen Vereinen, die ihren Sitz in Jarchau haben, entfallen für eine Nutzung in zeitlich angemessenem Umfang das unter 2 genannte Entgelt. Sonstige gemeinnützige Vereine mit Sitz in Stendal erhalten eine Ermäßigung für den unter 2 genannten Beitrag in Höhe von 50 v. H.
Für Einwohner der Ortschaft Jarchau ermäßigt sich der unter 2 genannte Beitrag um 20,00 EUR.

4. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache kann eine Kautionshöhe von bis zu 200,00 EUR erhoben werden.

5. Diese Entgeltregelung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stendal, 16.02.2009


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Vgem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Heeren

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 29.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	465.200 EUR
in der Ausgabe auf	465.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	294.500 EUR
in der Ausgabe auf	294.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 12.03.2009 bis 27.03.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 29.01.2009


Eckhardt
Bürgermeister



Vgem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Insel

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in der Sitzung vom 12.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	759.300 EUR
in der Ausgabe auf	759.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	657.200 EUR
in der Ausgabe auf	657.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich be-

kannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 12.03.2009 bis 27.03.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, 12.02.2009

H. Schulz
Schulz
Bürgermeister



**Vgem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Möringen

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in der Sitzung vom 02.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.021.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.021.600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	230.300 EUR
in der Ausgabe auf	230.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Milde/Biese“	8,88 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 12.03.2009 bis 27.03.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Möringen, 02.02.2009

O. Jacobs
Jacobs
Bürgermeisterin



**Vgem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Volgfelde

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in der Sitzung vom 22.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	152.000 EUR
in der Ausgabe auf	152.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	280.300 EUR
in der Ausgabe auf	280.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha.
------------------------------	---------------

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 12.03.2009 bis 27.03.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volfelde, 22.01.2009

Langnese
Langnese
Bürgermeisterin



**Vgem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde
SG Gemeindeangelegenheiten**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Wittenmoor

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in der Sitzung vom 26.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	295.500 EUR
in der Ausgabe auf	295.500 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 214.700 EUR
in der Ausgabe auf 214.700 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	12,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

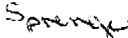
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 12.03.2009 bis 27.03.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Wittenmoor, 26.01.2009


Sprenger
Bürgermeisterin



Vgem. „Tangerhütte Land“

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellt zum 01. August 2009 eine/n Auszubildende/n für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r

ein.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Behördenunterricht erfolgt im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, der berufsbegleitende Unterricht im Studieninstitut für kommunale Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg sowie der Berufsbildenden Schule II in Stendal.

Die Vergütung wird nach dem TVAöD gewährt.

Schulische Voraussetzung ist ein Realschulabschluss.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 09. April 2009 an:

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
Gemeinsames Verwaltungsamt
Bismarckstraße 05
39517 Tangerhütte

Reg. Nr. 01/09



Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Vgem. Elbe-Havel-Land
Stadt Sandau (Elbe)
Der/Die Gemeindevahlleiter/in

Öffentliche Bekanntmachung

**Bildung des Gemeindevwahlausschusses und des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen am 07.06.2009
hier: Vorschlag für die Benennung von Beisitzern**

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993 (KWG LSA - GVBl. LSA S. 818) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA, GVBl. LSA S. 338) wird für die Kommunalwahl für die Gemeinde Sandau (Elbe) ein Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand gebildet. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie fünf Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Der Gemeindevwahlausschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009.

In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk sind die Beisitzer des Wahlausschusses zugleich Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlleiter zugleich Wahlvorsteher. (§ 12, Abs.1a KWG LSA).

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Sandau (Elbe) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlgremien dürfen nicht zu Beisitzern des Wahlausschusses berufen werden. Auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,
bis zum 11.04.2009

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Fontanestr.6
39524 Schönhausen (Elbe)

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Sandau (Elbe), den 11.03.2009


Kerstin Hamann
Gemeindevahlleiter/-in

Vgem. Elbe-Havel-Land
Stadt Sandau (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung

**Wahlleiter und Stellvertreter
für die Gemeinderatswahl am 07.06.2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung mache ich folgendes bekannt:

Gemeindevahlleiter/in für die Gemeinderatswahl ist:

Kerstin Hamann
Osterburger Str. 8
39524 Sandau (Elbe)

Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist:

Anke Frost
Steinstr. 18
39524 Sandau (Elbe)

Sandau (Elbe), den 17.02.2009


Wagner
Bürgermeister



Vgem. Elbe-Havel-Land
Gemeinde Wulkau
Der/Die Gemeindevahlleiter/in

Öffentliche Bekanntmachung

**Bildung des Gemeindevwahlausschusses und des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen am 07.06.2009
hier: Vorschlag für die Benennung von Beisitzern**

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.12.1993 (KWG

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. März 2009, Nr. 5

LSA - GVBl. LSA S. 818) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA, GVBl. LSA S. 338) wird für die Kommunalwahl für die Gemeinde Wulkau ein Gemeindevahlauusschuss bzw. Wahlvorstand gebildet. Der Gemeindevahlauusschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden sowie fünf Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Der Gemeindevahlauusschuss ist zu bestellen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009. In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk sind die Beisitzer des Wahlausschusses zugleich Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlleiter zugleich Wahlvorsteher. (§ 12, Abs.1a KWG LSA).

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Wulkau sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlgremien dürfen nicht zu Beisitzern des Wahlausschusses berufen werden. Auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,
bis zum 11.04.2009

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Fontanestr.6
39524 Schönhausen (Elbe)

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Wulkau, den 11.03.2009


Jenny Birkholz
Gemeindevahlleiter/-in

Vgem. Elbe-Havel-Land
Gemeinde Wulkau

Öffentliche Bekanntmachung

**Wahlleiter und Stellvertreter
für die Gemeinderatswahl am 07.06.2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung mache ich folgendes bekannt:

Gemeindevahlleiter/in für die Gemeinderatswahl ist:

Jenny Birkholz
Dorfstr. 50
39524 Wulkau

Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist:

Birgit Heinrich
Dorfstr. 14
39524 Wulkau

Wulkau, den 17.02.2009


Pfundt
Bürgermeisterin



Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband „Tanger“

Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2009

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Angern** wird am **31.03.09** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Hubert Framke, Friedensstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dolle
3. Herr Horst Schichor, Berliner Ende 9, 39517 Sandbeindorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Demker** wird am **01.04.09** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr. 3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Andreas Wetzel, Bahnhofstr. 27, 39579 Groß Schwechten
3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Grieben** wird am **02.04.09** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Siegfried Gustke, Breite Straße 21, 39517 Buch
2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schelldorf
3. Herr Detlef Radke, Parkstr. 12, 39517 Weißewarte

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Lüderitz** wird am **07.04.09** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Schernebeck

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Tangerhütte** wird am **08.04.09** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Michael Gruppe, Tangermühle 1, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kommesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr. 16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter, anerkannte Naturschutzverbände, sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil.

Die Aufgabe ist im § 5 (1) der Satzung festgelegt.

§ 5 „Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden“.

gez. Lübs
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31